

# Ü20-Photovoltaikanlagen

## Handreichung für Betreibende von Photovoltaikanlagen nach Ablauf der EEG-Vergütungsdauer (Ü20-PV)

Viele Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen), die in den Nullerjahren installiert wurden, erreichen in den kommenden Jahren das Ende ihrer 20-jährigen EEG-Vergütungsdauer. Nach diesem Zeitpunkt entfällt die gesetzlich garantierte Einspeisevergütung gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Betreibende müssen entscheiden, wie sie ihre Anlage künftig weiter nutzen oder erneuern möchten.

### Handlungsoptionen im Überblick

Nach Ablauf der EEG-Vergütung bestehen im Wesentlichen vier Handlungsoptionen:

1. Weiterbetrieb mit Einspeisung ins öffentliche Netz (Volleinspeisung)
2. Weiterbetrieb mit Eigenverbrauch (Überschusseinspeisung)
3. Stilllegung und Rückbau der Anlage
4. Erneuerung (Repowering) der Anlage

Diese vier Optionen werden im Folgenden erläutert – inklusive steuerlicher, technischer und organisatorischer Hinweise. Zur Entscheidung, welche Option vorteilhaft ist, ist im ersten Schritt eine technische Prüfung der Anlage sinnvoll.

Dazu gehören unter anderem: der Vergleich der Erträge der letzten Jahre, eine DC-Messung zur Beurteilung der Modulleistung sowie eine Überprüfung der PV-Anlage mittels Infrarot-Kamera, um mögliche Hot-Spots oder fehlerhafte Zellen zu erkennen.

Nutzen Sie für den wirtschaftlichen Vergleich der Optionen z. B. das DGS-Wirtschaftlichkeitstool für Ü20 PV: <https://www.pv-now-easy-ue20.de/pvnow-easy-ue20>. (Für den Weiterbetrieb mit Volleinspeisung: Gesamtstrombedarf auf 0 kWh setzen.)

### Option 1: Weiterbetrieb mit Einspeisung ins öffentliche Netz

Der Weiterbetrieb (Optionen 1 und 2) ist für viele Betreibende die wirtschaftlich und ökologisch sinnvollste Option. Nach dem Ende der EEG-Förderung kann der erzeugte Strom ohne zusätzlichen Aufwand weiterhin vollständig ins öffentliche Netz eingespeist werden. Diese Option wird automatisch umgesetzt, wenn der PV-Anlagenbetreiber nicht aktiv wird. In diesem Fall sind also keine Maßnahmen erforderlich. Dann nimmt der Netzbetreiber den Strom ab und vergütet diesen automatisch mit dem Jahresmarktwert Solar abzgl. eines Abzugsbetrags. Der Abzugsbetrag kann um 50% gemindert werden, wenn ein intelligentes Messsystem nachgerüstet wird.

Sinnvoller Fall, wenn

- PV-Anlage noch funktionstüchtig
- kein/wenig Stromverbrauch vor Ort besteht
- kein weiterer Aufwand reingesteckt werden soll

Vergütungsmöglichkeiten:

- Standardfall: Abnahme des Stroms durch den Netzbetreiber zum Jahresmarktwert Solar; Übergangsregelung nach Solarpaket I, die bis mindestens 2032 verlängert wurde.
- Alternative: Verkauf des Stroms über Energiehändler im Sinne einer Direktvermarktung, Pflicht für Anlagen über 100 kW.

Hinweise:

- Die Vergütung ist deutlich niedriger als in der ursprünglichen EEG-Periode. Im Jahr 2024 lag diese Vergütung (Jahresmarktwert Solar abzgl. des Abzugsbetrags) ohne intelligentes Messsystem beispielsweise bei 2,8 ct/kWh.

Anhand der Energiemengen aus den letzten EEG-Abrechnungen, der oben genannten Anschlussvergütung sowie ggf. vorhandener Rechnungen über Betriebskosten (z. B. Versicherung, Wartungsverträge, Portalgebühren) sollte geprüft werden, ob die Vergütung ausreichend ist, um die Betriebskosten zu decken.

- Handelt es sich um eine sehr kleine Anlage (< 5 kWp), ist es meistens nicht sinnvoll, Umbaumaßnahmen (siehe Option 2) vorzunehmen. Dann sollte in der Regel zunächst die aufwandsärmste Option 1 gewählt werden.
- Versicherung: Eine extra PV-Versicherung ist recht teuer und für Ü20-PV mit Volleinspeisung meist nicht lohnend. Empfehlung: Kündigen und kostengünstig in Gebäudeversicherung und Haftpflicht-Versicherung mit aufnehmen lassen.

### Option 2: Weiterbetrieb mit Eigenverbrauch

Der erzeugte Solarstrom kann alternativ zur Option 1 auch selbst genutzt und nur der überschüssige Strom ins öffentliche Netz eingespeist werden. Beim Eigenverbrauch wird der erzeugte Strom direkt im Gebäude genutzt – etwa für Haushaltsgeräte, Wärmepumpe oder Elektrofahrzeug. So lassen sich Strombezugskosten reduzieren. Es sind jedoch Umbaumaßnahmen zu berücksichtigen (z. B. Elektroinstallation, Zweirichtungszähler), die die Wirtschaftlichkeit ggf. deutlich reduzieren können. Bei der Entscheidung für oder gegen Umbaumaßnahmen ist die erwartete Restnutzungsdauer zu beachten.

Technische Voraussetzungen:

- Anpassung der Elektroinstallation und ggf. Erneuerung des Zählerschranks
- Installation eines Zweirichtungszählers (Bezug/Einspeisung)
- Ummeldung der Anlage beim Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister
- Beratung durch Elektrofachbetrieb erforderlich (u. a. Smart-Meter-Pflicht ab 7 kWp)

Ergänzung durch Speicher:

- Nachrüstung eines Batteriespeichers erhöht den Eigenverbrauchsanteil deutlich
- Moderne Hybrid-Wechselrichter ermöglichen Notstromversorgung und bidirektionales Laden
- Speichergröße sollte auf PV-Leistung und Eigenverbrauch abgestimmt werden (ca. 1:1 bis 1:1,5 kWh/kWp)
- Förderprogramme (KfW, Länderförderung) prüfen
- ABER: Speicher auf die alte Anlagenkonfiguration auszulegen, lohnt sich oft aufgrund der begrenzten Restnutzungsdauer nicht mehr.

Sinnvoll, wenn

- die PV-Anlage noch voll funktionsfähig ist,
- relevanter Stromverbrauch im Gebäude vorhanden ist und
- (hohe) Stromkosten durch Eigenverbrauch eingespart werden können.

### Option 3: Stilllegung und Rückbau

Diese Option bietet sich an, wenn die Anlage technisch verschlossen ist oder eine Reparatur wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll erscheint.

Vorgehen:

- Rückbau durch ein Fachunternehmen veranlassen
- Entsorgung bzw. Recycling über zertifizierte Betriebe (z. B. PV Cycle) sicherstellen
- Netzbetreiber über Stilllegung informieren, Zählerabbau abstimmen
- Versicherungen kündigen
- Anlage aus dem Marktstammdatenregister entfernen oder entsprechend der Option 4 ummelden
- Fläche ggf. für neue, leistungsstärkere Anlage nutzen (siehe Option 4)

### Option 4: Erneuerung (Repowering) oder Ersatz der Anlage

Beim Repowering wird die alte Anlage teilweise oder vollständig durch moderne Technik ersetzt. Neue Module bieten deutlich höhere Leistung (z. B. 450–800 Wp statt 200 Wp früher), sind jedoch meist größer und nicht kompatibel mit alten Unterstrukturen.

Repowerte Ü20-Anlage mit neuen PV-Modulen erhält nach Neuanmeldung die aktuell gültige EEG-Vergütung für 20 Jahre zzgl. Inbetriebnahme-Jahr.

#### Vorgehen:

- Technische Bestandsaufnahme durch Fachbetrieb
- Wirtschaftlichkeitsvergleich Neuinstallation vs. Weiterbetrieb
- Rückbau der Altanlage mit fachgerechter Entsorgung
- Neue Anmeldung beim Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister

Hinweis: Reparaturen von alten Anlagen sind oft wirtschaftlich nicht mehr sinnvoll und/oder technisch nicht mehr möglich (z. B., weil Ersatzteile nicht mehr verfügbar sind). Meist ist ein kompletter Neubau wirtschaftlicher als ein Teilersatz, insbesondere wenn alte Module oder Wechselrichter stark abgenutzt sind.

#### Steuerliche Aspekte

Seit dem Jahressteuergesetz 2022 gelten für Betreiber kleiner PV-Anlagen erhebliche steuerliche Erleichterungen: Umsatzsteuer 0 % beim Erwerb und der Installation von PV-Anlagen bis 30 kWp (einschließlich Speicher).

Hinweis: Auch bei Repowering oder Speichererweiterung greifen die neuen Steuervergünstigungen.

#### Organisatorische Pflichten und Fristen

Beim Auslaufen der EEG-Vergütung sollten Betreiber rechtzeitig handeln, sofern sie nicht mit der „Default-Lösung“ einverstanden sind (siehe Option 1):

- Netzbetreiber informiert meist etwa 3 Monate vor Förderende.
- Änderungen (z. B. Eigenverbrauch oder Direktvermarktung) dem Netzbetreiber spätestens 6 Wochen vor Ablauf melden.
- Anpassung im Marktstammdatenregister ist grundsätzlich verpflichtend (auch technische Änderungen, Betreiberwechsel, Wechsel der Einspeiseart, Stilllegung).
- Bei Wechsel in Direktvermarktung längere Bearbeitungszeiten einplanen.

#### PV-Anlage als Ersatzmaßnahme im EWärmeG

Wer die bestehende PV-Anlage (Ü20) als Ersatzmaßnahme beim Heizungstausch für das Erneuerbare Wärmegegesetz Baden-Württemberg (EWärmeG) angerechnet hat, kann:

- PV weiterbetreiben (kein alternativer Nachweis notwendig)
- PV repowern (danach vermutl. größer, also EWärmeG weiterhin erfüllt)
- PV rückbauen (alternative Ersatzmaßnahme bzw. erneuerbare Heizung erforderlich)

#### Fazit

Das Ende der EEG-Vergütung bedeutet nicht das Ende Ihrer Photovoltaikanlage. Eine ökologisch sinnvolle und gleichzeitig einfache Lösung ist, die PV-Anlagen so lange im Volleinspeisebetrieb zu halten, wie es technisch möglich ist. Dazu sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich. In der Regel ist diese Option wirtschaftlich neutral. Mit der Kombination aus Eigenverbrauch, Speicher und optionaler Einspeisung kann Ihre Anlage weiterhin wirtschaftlich attraktiv sein, wenn die Voraussetzungen stimmen.

Lassen Sie sich bei technischen, steuerlichen und rechtlichen Fragen von Fachleuten beraten – z. B. durch Elektroinstallateure, Steuerberater oder Energieberater.

**Allgemeiner Hinweis:** Die Inhalte dieses Informationsblattes wurden sorgfältig recherchiert. Dennoch kann für deren Richtigkeit keine Haftung übernommen werden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.